

# 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung

Aufgrund Art. 3 Abs. 1 KAG (Kommunalabgabengesetz) erlässt die Gemeinde Bibertal folgende, mit Schreiben des Landratsamts Günzburg vom 10.12.2001 Nr. 20 Az. 028 genehmigte

## 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung

### § 1

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt

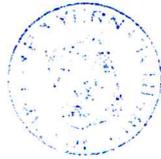
- für den ersten Hund 40,00 €
- für jeden weiteren Hund 50,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

### § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bibertal, 18.12.2001  
Gemeinde Bibertal



Wolfgang Beyer  
1. Bürgermeister